



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches
Departement des Innern

per Mail an:
kultur_gesellschaft@bak.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: owbkd.215
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 30. September 2016

Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 laden Sie uns ein, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen zur Absicht, das Sprachengesetz zu ändern

Gemäss Art. 64 Abs. 1 sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Durch die Ergänzung des Bildungsartikels erhält der Bund in klar definierten Bereichen eine subsidiäre Regelungskompetenz: Art. 62 Abs. 4 BV nennt als zu harmonisierende Bereiche das Schuleintrittsalter und die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen. In diesen Bereichen ist der Bund ermächtigt und verpflichtet, gesetzgeberisch tätig zu werden, wenn der Harmonisierungsauftrag nicht erfüllt ist.

Für den Sprachenunterricht steht die Harmonisierung der „Ziele der Bildungsstufen“ im Zentrum. Demnach hat der Bund dafür zu sorgen, dass – auch im Sprachenunterricht – am Ende des sechsten und neunten Schuljahres die Ziele harmonisiert sind. Mit den nationalen Grundkompetenzen, welche in die sprachregionalen Lehrpläne eingeflossen sind, hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) diese Ziele definiert.

Im Jahr 2015 hat die EDK Bilanz über die Erfüllung des Harmonisierungsauftrags gemäss Art. 62 Abs. 4 BV gezogen. Dabei konnte eine in kurzer Zeit insgesamt weit vorangeschrittene Harmonisierung der von der Verfassung vorgegebenen Eckwerte durch die Kantone festgestellt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Harmonisierung unter Wahrung der kantonalen Hoheit mehr Zeit in An-

spruch nimmt, und zu einer im Detail vielfältigeren Praxis führt, als eine durch den Bund verordnete Harmonisierung.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die Verhältnismässigkeit des Bundeshandelns zu klären. Bevor der Bund aktiv werden soll, muss beurteilt werden, ob die Bedingungen für den subsidiären Erlass von Bundesvorschriften erfüllt sind. Wir bezweifeln, dass dies abschliessend beurteilt werden kann, bevor die Ergebnisse der Einführung der sprachregionalen Lehrpläne in allen Kantonen bekannt sind. Die Verhältnismässigkeit des Bundeshandelns und damit des Eingreifens in die kantonale Bildungshoheit muss weiter vor dem Hintergrund der souveränen Umsetzung des Verfassungsartikels durch die Kantone und der damit verbundenen je kantonalen Praxis geprüft werden. Des Weiteren ist die Verhältnismässigkeit in Anbetracht der Risiken einer möglichen Volksabstimmung in der Sprachenfrage zu prüfen.

In Erwägung dieser Umstände kommen wir klar zur Beurteilung, dass die Verhältnismässigkeit einer Bundesintervention zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben ist. Daher muss das Sprachengesetz derzeit nicht angepasst werden.

Fremdsprachenunterricht an den Obwaldner Volksschulen

Der Kanton Obwalden hat in den 90er Jahren den Beginn des Französischunterrichts auf die fünfte Klasse festgelegt. Im Jahr 2005 hat er den Beginn des Englischunterrichts in der dritten Klasse eingeführt. Diese Regelung hat sich bewährt und ist im Kanton breit akzeptiert. Der Kanton Obwalden erfüllt den im Sprachenkompromiss der EDK festgelegten Fremdsprachenbeginn.

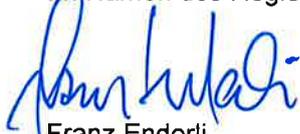
Stellungnahme zur Vernehmlassungsfrage

Sollte der Bund entgegen unserer Haltung Artikel 15 des Sprachengesetzes revidieren, so sprechen wir uns für die Regelung gemäss Variante 2 aus. Der Sprachenkompromiss der EDK von 2004 hat sich aus unserer Sicht bewährt. Eine Änderung der Sprachenstrategie würde sehr hohe Kosten für den Kanton Obwalden auslösen. Falls der Bund eine Regelung erlässt, soll sie eindeutig sein und den Sprachenkompromiss der EDK abbilden.

Abschliessend bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die nächsten Schritte in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu diskutieren und einvernehmliche Lösungen zu suchen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Franz Enderli
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber